

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 45

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seminar. Die dort austretenden Zöglinge müssen ein paar Jahre unter dem Titel von Schullehrern politische Treiberdienste verrichten, dann bekommen sie zum Lohn eine Schreiberstelle, und damit ist ihre Carriere gemacht und der Weg geöffnet zu den höchsten Landeswürden. Bereits sind unsere Regierungs-büreaux und Amtschreibereien mit diesen Hochschülern angefüllt und Einer macht sich in bekannter Position breit auf den grünen Sesseln des Regierungsrathes.“

Unser Lehrerseminar — antwortet hierauf der „Landbote“ — macht in seinem bescheidenen Wirken keinen Anspruch auf den Titel einer Hochschule. Unter der trefflichen Leitung des Seminardirektors darf es aber den Ruhm beanspruchen, tüchtige und sittliche Lehrer heranzubilden, die mit Eifer und Fleiß ihrem Beruf obliegen. Soll einem solchen Lehrer nicht vergönnt sein, nach einer bessern Stellung zu streben? Soll ihm nicht, wie jedem Bürger, der Weg selbst zu den höchsten Landeswürden offen stehen? Warum soll er einzig ausgeschlossen sein? Doch gewiß nicht im Interesse des Lehrerstandes, dem sich bei einem derartigen Grundsatz die bessern Kräfte nicht mehr widmen würden, wohl aber im Interesse Einiger, die gerne jene Stellen hätten, ohne arbeiten zu wollen.

Ein zweiter Vorwurf des „Soloth. Blattes“ gegen die Lehrer ist: „Sie verrichten polizeiliche Treiberdienste“. Der Lehrerstand unsers Kantons darf diesen Vorwurf mit Entschiedenheit zurückweisen. Wären die Lehrer ihrer Mehrheit nach grau, das „Soloth. Blatt“ würde diesen Vorwurf nicht bringen. Weil die Lehrer aber der Grauen Partei nicht nachbeten wollen, glaubt das „Soloth. Blatt“ ihnen Eins versetzen zu müssen. Die Lehrer werden, ohne politische Treiber zu sein, ihre politische Ansicht haben, vor Allem aber ihrem Berufe treu leben.

Luzern. Kantonschule. Die am 15. Oktober wieder eröffnete Kantonschule zählt 241 Schüler. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen wie folgt: Die Realschule hat in 3 Kursen 77 Zöglinge und zwar die 1. Kl. 35, die 2. Kl. 31, wovon 17 der kaufmännischen, 7 der technischen, hingegen 7 keiner bestimmten Richtung folgen; die 3. Kl. 11 Schüler, nämlich 6 in der kaufmännischen und 5 in der technischen Richtung. Zu bemerken ist, daß in der 2. Kl. 6 und in der 3. Kl. 8 Schüler nicht sämtliche vorgeschriebenen Fächer besuchen und daher als Gäste zu betrachten sind. Das Gymnasium besuchen 111 Schüler; diese vertheilen sich auf 6 Klassen folgendermaßen: 1. Kl. 12, 2. Kl. 19, 3. Kl. 25, 4. Kl. 24, 5. Kl. 10 und 6. Kl. 21. Der 1. Kurs des Lyzeums hat 20 Zuhörer, der 2. Kurs 14, dazu kommen 2 Gäste. Die theologische Abtheilung zählt in den 2 ersten Kursen je 7 und im 3. Kurse 3 Studirende.